

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Angenommen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektoren am 26. April 1974, 8./9. November 1974¹

Vom Bundesrat genehmigt am 15. April 1975

I. Kapitel

Prozesshandlungen, die auf Ersuchen eines anderen Kantons ausgeführt werden

Art. 1 *Direkter Geschäftsverkehr*

1. Die Behörden und Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache des ersuchenden oder des ersuchten Kantons gehalten werden.
2. Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Zweifel bestehen, werden die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfegesuche der rechtsgültigen allein zuständigen kantonalen Behörde zugestellt, die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt ist.
3. Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfegesuche in der Kompetenz einer anderen Behörde desselben Kantons liegen, stellt sie die Akten von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Art. 2 *Anwendbares Recht*

Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Art. 3 *Anzeige*

Die ersuchte Behörde gibt der ersuchenden Behörde und den Parteien, unter Angabe von Ort und Zeit, Kenntnis über die Anordnung einer Einvernahme oder eines Augenscheines.

Art. 4 *Teilnahme der Parteivertreter*

Die im Kanton der ersuchenden Behörde zugelassenen Parteivertreter können an der Zeugeneinvernahme oder am Augenschein teilnehmen.

Art. 5 *Kosten*

1. Die ersuchte Behörde erhebt keine Gebühren. Für die tatsächlichen Auslagen wird jedoch Ersatz verlangt.
2. Vorbehalten bleiben die interkantonalen Abkommen über die unentgeltliche Rechtspflege.

II. Kapitel

Prozesshandlungen, die in einem anderen Kanton ausgeführt werden

Art. 6 *Postzustellungen*

Zustellungen an Adressaten in einem Konkordatskanton können direkt durch die Post erfolgen.

Art. 7 *Vorladungen*

1. Die in einem Konkordatskanton geladenen Zeugen und die Sachverständigen, die den ihnen erteilten Auftrag angenommen haben, sind verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten.
2. Die Zeugenladung erfolgt in einer dem Vorgeladenen geläufigen Sprache oder in der Sprache seines Aufenthaltsortes.
3. Sie können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.
4. Die Zeugen und Sachverständigen sind dem kantonalen Recht der ladenden Behörde unterstellt.

Art. 8 *Prozesshandlungen in einem anderen Kanton*

1. Die Behörde kann in einem anderen Kanton Sitzungen abhalten und Augenscheine oder Einvernahmen durchführen.
2. Die für den anderen Kanton zuständige Behörde, die im Anhang zu diesem Konkordat aufgeführt ist, ist vorher in Kenntnis zu setzen.
3. Die Behörde wendet hierbei ihr kantonales Prozessrecht an.

Art. 9 *Ausschliessliche Zuständigkeit*

1. Für die Vornahme anderer prozessleitender Handlungen, wie für die Zustellung gerichtlicher Akten durch den Gerichtsboten oder für die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe, ist die Behörde, wo diese Handlungen vollzogen werden, allein zuständig; sie wendet ihr kantonales Recht an.
2. Ungeachtet des im ersten Absatz enthaltenen Vorbehaltes ist jedoch der Vorführungsbefehl gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in allen Konkordatskantonen vollstreckbar, sofern solchen Befehlen das Prozessrecht des ersuchten Kantons nicht entgegensteht.

III. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 10 *Beitritt und Rücktritt*

1. Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.
2. Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 11 *Inkrafttreten*

1. Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze² in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze.
2. Das gleiche gilt für das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Behörden.

Anhang

Verzeichnis der kantonalen Behörden, die für folgende Handlungen zuständig sind:

1. a. Bewilligung der Zustellung von gerichtlichen Akten durch Gerichtsboten;
b. Vollzug der Rechtshilfesuche.
2. a. Zustellung von gerichtlichen Akten und
b. Rechtshilfesuchen in den in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Fällen.
3. Entgegennahme der in Artikel 8 Absatz 2 vorgeschlagenen Mitteilung.

Zürich

1. a. Einzelrichter im ordentlichen Verfahren
b. Einzelrichter im ordentlichen Verfahren
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergerichtspräsident

Bern

1. Gerichtspräsident
2. Appellationshof
3. Gerichtspräsident oder Appellationshof

Uri

1. a. zuständige Gerichtsinstanz
b. Landgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Landgerichtspräsident Uri
3. Präsident des Obergerichtes Uri

Schwyz

1. a. Kantonsgericht
b. Kantonsgericht
2. a. Kantonsgericht
b. Kantonsgericht
3. Kantonsgericht

Obwalden

1. a. Kantonsgerichtspräsident
b. Kantonsgerichtspräsident
2. a. Kantonsgerichtspräsident
b. Kantonsgerichtspräsident
3. Kantonsgerichtspräsident

Nidwalden

1. a. Kantonsgerichtspräsidium
b. Kantonsgerichtspräsidium
2. a. Kantonsgerichtspräsidium
b. Kantonsgerichtspräsidium
3. Kantonsgerichtspräsidium

Glarus

1. a. Zivilgerichtspräsident
b. Zivilgerichtspräsident
2. a. Zivilgerichtspräsident
b. Zivilgerichtspräsident
3. Zivilgerichtspräsident

Zug

1. a. Obergericht
b. Präsidium des Kantonsgerichtes
2. a. Gerichtskanzlei
b. Präsidium des Kantonsgerichtes
3. Präsidium des Kantonsgerichtes

Freiburg

1. Présidents des tribunaux d'arrondissement
2. a. Direction de la justice
b. Tribunal cantonal
3. Tribunal cantonal

Solothurn

1. a. Amtsgerichtspräsident
b. Amtsgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Amtsgerichtspräsident

Basel-Stadt

1. a. Gerichtspräsident
b. Gerichtspräsident
2. a. Gerichtspräsident
b. Gerichtspräsident
3. Gerichtspräsident

Basel-Landschaft

1. a. –
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergericht

Schaffhausen

1. a. Kanzlei des Kantonsgerichtes
b. Bezirksrichter
– bei Streitwerten bis 2000 Franken im ordentlichen Verfahren
– bei Streitwerten bis 5000 Franken im beschleunigten Verfahren

Kantonsgerichtspräsident

- bei Streitwerten über 2000 Franken im ordentlichen Verfahren
- bei Streitwerten über 5000 Franken im beschleunigten Verfahren
- bei unbestimmten Streitwerten

Obergerichtspräsident

- im Berufungsverfahren
- in Streitigkeiten über Erfindungspatente
Muster und Modelle
Fabrik- und Handelsmarken
Urheberrecht
Kartellrecht

2. a. Kanzlei des Obergerichtes
b. Obergericht
3. Obergericht

St. Gallen

1. a. Bezirksgerichtspräsident
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Justiz- und Polizeidepartement
b. Justiz- und Polizeidepartement
3. Kantonsgerichtspräsident

Graubünden

1. a. Kreisamt
b. Kreisamt
2. a. Justiz- und Polizeidepartement
b. Justiz- und Polizeidepartement
3. Justiz- und Polizeidepartement

Aargau

1. a. Bezirksgericht
b. Bezirksgericht
2. a. Bezirksgericht
b. Obergericht
3. Obergericht

Thurgau

1. a. Bezirksgerichtspräsident
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergericht

Tessin

1. a. Dipartimento di giustizia
b. Pretore
2. a. Dipartimento di giustizia
b. Dipartimento di giustizia
3. Dipartimento di giustizia

Waadt

1. Présidents des tribunaux de district
2. Tribunal cantonal
3. Tribunal cantonal ou
Président du tribunal de district

Wallis

1. Juges instructeurs des districts
2. Tribunal cantonal
3. Tribunal cantonal et juges instructeurs

Neuenburg

1. Présidents des tribunaux de district
2. Département de justice
3. Tribunal cantonal

Genf

1. a. Procureur général
b. Tribunal de première instance
2. a. Procureur général
b. Tribunal de première instance
3. Département de justice et police

¹ LB XV, 349

² AS 1976, 1